

BEKANNTMACHUNG
der Stadt Obernkirchen

**38. Änderung des Flächennutzungsplans, B-Plan G 6 „Vor den Krühsen II“;
Rechtswirksamkeit**

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 18.12.2013 beschlossene **38. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans** der Stadt Obernkirchen nebst Begründung wurde von der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg mit Verfügung vom 23.04.2014 - Aktenzeichen 63/20/00147/2014 - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Veröffentlichung rechtswirksam.

Der vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 18.12.2013 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. **G 6 „Vor den Krühsen II“** einschließlich örtlicher Bauvorschriften wird hiermit ebenfalls rechtswirksam.

Die Planung östlich des Gellendorfer Weges und südlich des bereits vorhandenen Gewerbegebietes an der B65 in Gellendorf dient der Erweiterung eines bestehenden Omnibustriebes mit zusätzlichem Bürotrakt und der Ausweisung eines Besucherparkplatzes südlich des vorhandenen Betriebsgeländes.

Die Geltungsbereiche der Bauleitplanungen sind der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der LGLN - RD Hameln, Katasteramt Rinteln).

Die vorgenannten Bauleitplanung nebst Begründung und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie möglicher - nicht gewählter - Planalternativen (Zusammenfassende Erklärung) werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 ab sofort im Fachbereich I (Bau, Planung + Umwelt) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

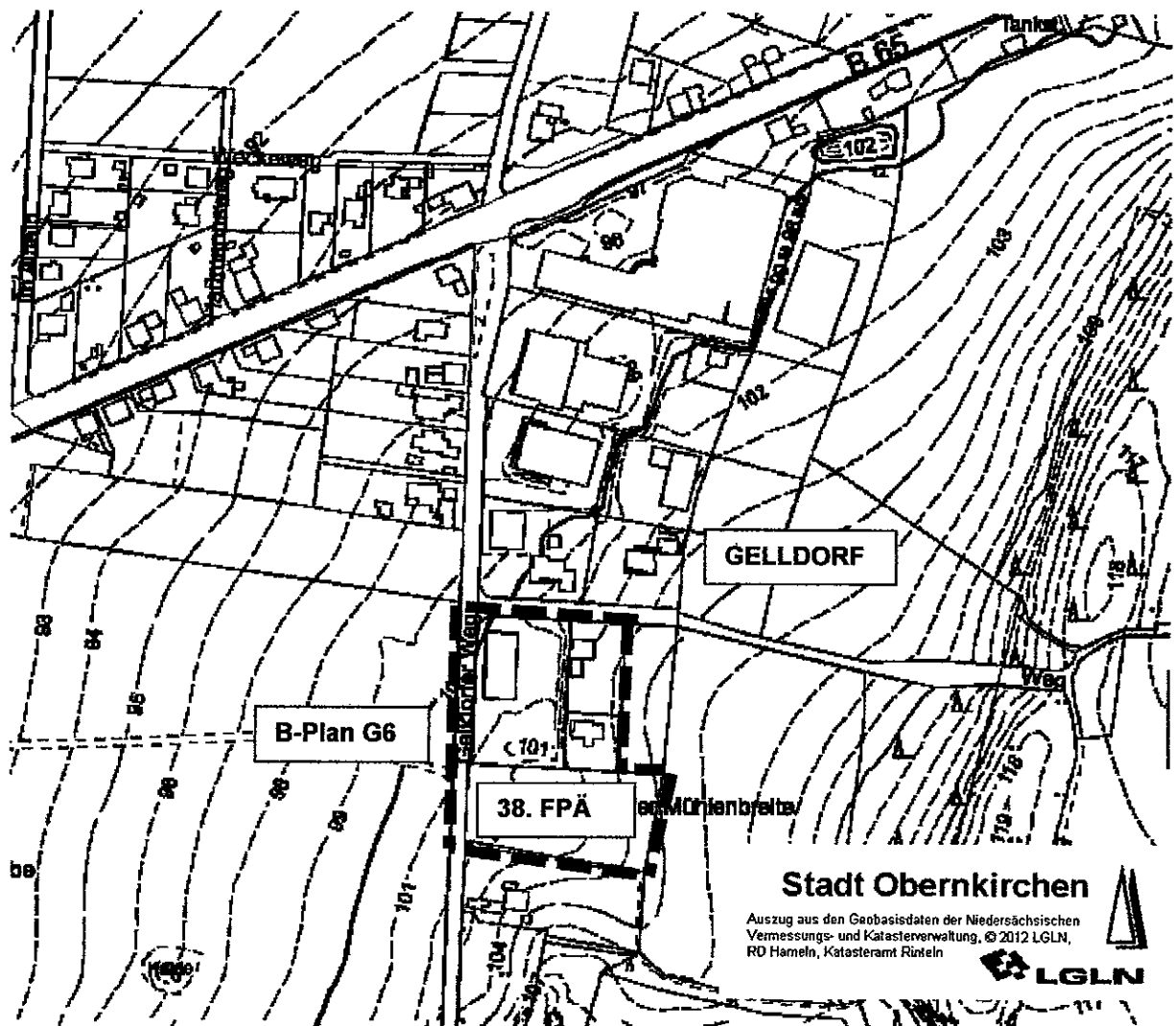
Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die o. g. Bauleitplanung wird mit heutiger Bekanntmachung rechtsverbindlich und ist auf der Internetseite der Stadt Obernkirchen unter <http://www.obernkirchen.de/8125.php> abrufbar.

Obernkirchen, den 09.05.2014
Stadt Obernkirchen
Der Bürgermeister
gez. (Schäfer)



Der vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 18.12.2013 beschlossene **B-Plan G 6 „Vor den Krühsen II“** sowie die **parallele 38. Änderung des Flächennutzungsplans** wurden mit Veröffentlichung am **10.05.2014** in der Schaumburger Zeitung rechtswirksam.

Obernkirchen, den 12.05.2014
Stadt Obernkirchen
Der Bürgermeister


(Schäfer)

